

## **Kirchengesetz über besondere Arbeitsformen kirchlicher Leitungsorgane**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Art. 1**

#### **Kirchengesetz gemäß Art. 76 Kirchenverfassung zur Erprobung besonderer Arbeitsformen in Landessynode und Landessynodalausschuss (LS-Erprobungsgesetz)**

##### **§ 1 Abweichen von Art. 49 Abs. 1 und Art. 51 Kirchenverfassung**

(1) Soweit besondere Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landessynode dies erfordern, kann der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss, dem Landesbischof bzw. der Landesbischöfin und dem Landeskirchenrat abweichend von Art. 49 Abs. 1 KVerf bestimmen, dass eine Tagung der Landessynode ausnahmsweise auch durch Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann. Abweichend von Art. 51 Abs. 1 KVerf ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.

(2) In eilbedürftigen Angelegenheiten kann abweichend von Art. 51 Abs. 1 KVerf ein Beschluss auch außerhalb einer Tagung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn

- a) die Landessynode nicht zu einer Tagung zusammentreten kann,
- b) der Beschlussgegenstand allen Synodalen eingehend schriftlich dargelegt wird und
- c) mindestens zwei Drittel aller Synodalen ihre Stimme in Textform bis zu dem vom Präsidium der Landessynode gesetzten Termin abgeben.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Landessynode.

##### **§ 2 Abweichen von Art. 58 Abs. 2 Kirchenverfassung**

Soweit besondere Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Landessynodalausschusses dies erfordern, kann der bzw. die Vorsitzende bestimmen, dass eine Sitzung ausnahmsweise auch durch Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann. Abweichend von Art. 58 Abs. 2

KVerf ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.

### **§ 3 Befristete Geltung**

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten für die Dauer von zwei Jahren.

## **Art. 2**

### **Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchengemeindeordnung – KGO) in der Neufassung vom 15. Januar 2007 (KABl S. 48), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. November 2017 (KABl 2018 S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie setzen grundsätzlich persönliche Teilnahme voraus; soweit besondere Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dies erfordern und dafür bei den stimmberechtigten Mitgliedern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann der bzw. die Vorsitzende im Benehmen mit der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann bestimmen, dass eine Sitzung ausnahmsweise auch durch Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann.“

2. In § 41 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 2 ist die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.“

## **Art. 3**

### **Änderung der Dekanatsbezirksordnung**

Das Kirchengesetz über den Dekanatsbezirk (Dekanatsbezirksordnung – DBO) in der Neufassung vom 12. Januar 2007 (KABl S. 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. November 2017 (KABl S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Tagungen der Dekanatsynode setzen grundsätzlich persönliche Teilnahme voraus; soweit besondere Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dies erfordern und dafür bei den stimmberechtigten Mitgliedern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann das Präsidium bestimmen, dass eine Tagung der Dekanatsynode ausnahmsweise auch durch Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann.“

2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In den Fällen des § 11 Abs. 3 ist die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt geändert:  
Das Wort „sie“ wird durch die Wörter „die Dekanatsynode“ ersetzt.

c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Sitzungen des Dekanatsausschusses setzen grundsätzlich persönliche Teilnahme voraus; soweit besondere Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dies erfordern und dafür bei den stimmberechtigten Mitgliedern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann der bzw. die Vorsitzende bestimmen, dass eine Sitzung des Dekanatsausschusses ausnahmsweise auch durch Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 ist die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „er“ wird durch die Wörter „der Dekanatsausschuss“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

#### **Art. 4 Inkraft- und Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

(2) Art. 1 tritt am 31. März 2022 außer Kraft.

München, 14. September 2020

Der Landesbischof

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm